

## Beitrags- und Finanzordnung

Stand 24.01.2020

### 1 Beiträge

Um den Betrieb zu finanzieren müssen Beiträge erhoben werden.

#### 1.1 regelmäßige Beiträge

In dem Programm der Kampfkunstschmiede wird unterschieden in regelmäßigen Trainingseinheiten bzw. Disziplinen, die

- 1-mal pro Woche
- 2-mal pro Woche

stattfinden.

- Sowie in Kinder bis 10, Jugendliche bis 14 Jahren und Erwachsene.
- Sowie in Förder- und Ehrenmitgliedschaften.

Mögliche Kombinationen siehe Tabelle 1.

*Tabelle 1 Übersicht Mitgliedsbeitrag*

		Rabatt Zahlungsintervall	0%	15%	20%	25%
Anzahl unterschiedlicher Disziplinen	max. mögliche Trainings- Einheiten pro Woche	Rabatt auf Anzahl Disziplin	monatlich	1/4 jährlich	1/2 jährlich	jährlich
<b>Kinder</b>	2	0,0%	28	70	132	248
<b>1</b>	1	0,0%	28	70	132	248
<b>1</b>	2	25,0%	41	105	198	371
<b>Mix 2+1</b>	3	27,5%	60	153	287	538
<b>2</b>	4	30,0%	77	196	370	693
<b>Mix 4+1</b>	5	32,75%	92	236	444	832
<b>3</b>	6	35,0%	107	273	515	965
<b>Mix 6+1</b>	7	37,5%	120	307	578	1083
<b>Fördermitgliedschaft</b>	0	0,0%		30		
<b>Ehrenmitgliedschaft</b>	0	0,0%				

Um eine hohe Qualität der Lehre in den Disziplinen zu ermöglichen, ist die maximale Personen-Belegung begrenzt.

Diese kann bei der Anmeldung erfragt werden.

Die Beiträge werden entsprechend des gewählten Turnus aus Tabelle 1 vom Mitglied genannten Konto eingezogen. Eine abweichende Zahlungsart ist nicht möglich.

Die Förder-Mitgliedschaft wird zum Quartal eingezogen.



Entstehen durch eine Zurückweisung des Einzugs dem Verein zusätzliche Kosten, werden diese an das Mitglied weiterbelastet.

Die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge berechtigen nicht zu der Teilnahme an Veranstaltungen, für welche zusätzliche Beiträge erhoben werden, wie z.B. Seminaren. Es ist dann ein gesonderter Beitrag zu entrichten, der für Mitglieder reduziert sein kann

## 1.2 Aussetzen von Zahlungen

Ein Aussetzen der Zahlungen ist durch eine Vorlage eines ärztlichen Attests oder Krankmeldung zum nächsten Monat möglich.

Es ist möglich einen Vertrag ruhen zu lassen. Dieser wird zum nächsten Monat für maximal ein Jahr beitragsfrei gestellt. Wird dieser im Anschluss gekündigt, wird ein Betrag von 10€ pro ruhenden Monat fällig.

## 1.3 Ersatzleistung für den Arbeitsdienst

In der Satzung ist geregelt, dass alle Mitglieder zwischen 14 und 60 Jahren bzw. die gesetzlichen Vertreter bei jüngeren Mitgliedern, einen Arbeitsdienst zu leisten haben, siehe §20 Arbeitsdienst.

Der Geld-Wert pro Stunde wird mit 10,00 € festgesetzt.

Am Jahresende gleicht der Vorstand die Sollstunden mit der geführten Arbeitsdienstliste ab.

Für jede nicht geleistete Stunde werden 10,00 € gemäß Einzugsermächtigung vom Konto abgebucht.

Alternativ kann bei dem Schatzmeister im ersten Quartal des Jahres persönlich in Wort oder Schriftform eine Ersatzleistung beantragt werden. Es wird dann die erforderlichen Stunden mit dem festgesetzten Geld-Wert verrechnet und von dem genannten Konto eingezogen. Das Mitglied wird dann für das laufende Jahr von dem Arbeitsdienst befreit.

## 1.4 Härtefallregelung

Sollte es einem Mitglied nicht möglich sein seiner Pflicht der Zahlung nachzukommen kann der Vorstand angerufen werden um eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten.

## 2 Finanzen

### 2.1 Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen

Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen müssen vorab vom Vorstand genehmigt werden.

Der Vorstand prüft die finanziellen Möglichkeiten des Vereins für eine Erstattung.

Eine Rückerstattung erfolgt nach Vorlage einer Quittung, jedoch maximal 1400 € pro Jahr je Person.

Sollte eine Vorfinanzierung erforderlich sein, muss diese vorher mit dem Vorstand abgesprochen werden.

### 2.2 Aufwandsentschädigung

#### 2.2.1 Reisekosten

Der Vorstand prüft die finanziellen Möglichkeiten des Vereins für eine Erstattung.

Allgemein gelten folgende Richtwerte:

- 0,30 €/km bei Fahrten mit dem privaten PKW bei Verwendung der schnellsten Strecke
- Andere Verkehrsmittel mit Economy Class, 2. Klasse nach Quittung
- Übernachtungskosten bis 40€ exkl. Frühstück nach Quittung

#### 2.2.2 Regelmäßige Trainingseinheiten

Die Übungsleiter erhalten keine feste Vergütung.

Der Vorstand prüft die finanziellen Möglichkeiten des Vereins für individuelle Vereinbarungen.

Die höchste Priorität hat die Deckung der laufenden Kosten des Dojos inkl. aller Betriebskosten, Rücklagen, Reparaturen und dringende Anschaffungen. Nachgelagert ist die Entlohnung der Übungsleiter.

Nach Möglichkeit wird den Übungsleitern eine maximale Aufwandsentschädigung von 200€/Monat gezahlt.

Der gezahlte Betrag darf die steuerfreie Übungsleiterpauschale nach den Regelungen des im § 3 Nr. 26 EStG gewährt im Rahmen von 2400€/Jahr nicht überschreiten. Darin sind alle im Jahr gezahlten Leistungen für Trainingseinheiten aber auch Seminare abgegolten.

Erhält der Übungsleiter aus einem anderen Verhältnis weitere Zuwendungen im Sinne der Regelungen des § 3 Nr. 26 EStG, ist dies dem Vorstand vorab bekanntzugeben.

Nach Möglichkeit erhalten die Übungsleiter für regelmäßige Veranstaltungen eine Erstattung der Fahrkosten.

Durch den Schatzmeister erfolgt keine Prüfung der Steuerfrei-Grenze.

#### 2.2.3 Unregelmäßige Veranstaltungen – z.B. Seminare

Außerordentliche Veranstaltungen müssen vorab vom Vorstand genehmigt werden.



Für unregelmäßige Veranstaltungen erhalten die Übungsleiter ein extra Honorar. Hierbei ist unabhängig, ob es sich um Übungsleiter des Vereines oder externe Übungsleiter handelt.

Das Honorar muss im Vorhinein vereinbart werden, wird jedoch abhängig von der Veranstaltung vom Vorstand festgelegt bzw. genehmigt.

## 2.3 Rücklagen

Für die Unterhaltung des Dojos sollen Rücklagen gebildet werden, z.B. für Nachzahlung von Neben- und Betriebskosten (Wasser, Gas, Strom), Reparaturen, Renovierung.

Der Umfang sollte mindestens drei Monatsmieten inkl. aller Betriebskosten betragen.

Diese dürfen nur für dringliche dem Verein dienliche Zwecke verwendet und müssen schnellstmöglich wieder aufgebaut werden.

Langenhagen, 24.01.2020